

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/10/10 94/05/0276

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 10.10.1995

Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L81703 Baulärm Umgebungslärm Niederösterreich

L82003 Bauordnung Niederösterreich

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/10 Grundrechte

19/05 Menschenrechte

Norm

BauO NÖ 1976 §113 Abs2 idF 8200-6;

B-VG Art129a Abs1;

B-VG Art144 Abs1;

MRKZP 01te Art1;

StGG Art5;

Rechtssatz

Die einfachgesetzlichen Bestimmungen sehen die Beachtung eines Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bei der Erteilung eines Abbruchsauftrages nicht vor. Für die Kontrolle über die Einhaltung des aus Art 5 StGG und Art 1 O1te MRKZP in der Judikatur abgeleiteten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (Hinweis E VfGH 6.12.1994, G 76/94) in bezug auf letztinstanzliche Bescheide, sofern nicht einfachgesetzlich oder auf Grund bundesverfassungsgesetzlicher Anordnung (Art 129a Abs 1 B-VG) die Zuständigkeit des jeweiligen unabhängigen Verwaltungssenates eines Landes vorgesehen ist, ist allein der VfGH zuständig.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994050276.X10

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$